

# PRESSEINFORMATION

28. Juni 2011

## Feuerwerke unterliegen Regeln

### Ordnungsamt erteilt Ausnahmegenehmigungen

Das Abbrennen von Feuerwerken gilt – gerade auch in der schönen Jahreszeit – als Highlight bei Anlässen wie Hochzeiten oder runden Geburtstagen.

Allerdings werden eine Vielzahl von Feuerwerken unkontrolliert und ohne das Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis abgebrannt, wie leider immer wieder festgestellt werden muss. Zum Schutz der Umwelt vor einer dauerhaften Lärmbelästigung sowie zur Verhinderung von Bränden und sonstigen Schäden ist das erlaubnisfreie Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 nur am 31. Dezember und am 1. Januar eines jeden Jahres gestattet. Außerhalb dieses Zeitraums dürfen Feuerwerkskörper nur abgebrannt werden, wenn eine (kostenpflichtige) Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Diese wird auf Antrag und bei Vorliegen eines begründeten Anlasses für das Stadtgebiet von Dessau-Roßlau durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt. Die Gebühr beträgt zwischen 30,68 Euro und 204,52 Euro. Ein Abbrennen an Sonn- und Feiertagen wird generell nicht zugelassen.

Wichtig ist, dass das Feuerwerk in den Monaten Mai bis August bis spätestens 24.00 Uhr, und in den Monaten September bis April bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein muss. Aus Lärmschutzgründen dürfen beim Abbrennen nach 22.00 Uhr keine pyrotechnischen Gegenstände verwendet werden, die ausschließlich oder überwiegend der Knallerzeugung dienen.

Das Verwenden von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Weitergehende Informationen gibt es telefonisch unter der Rufnummer 0340 204-1832 oder per E-Mail unter [Ordnungsamt@dessau-rosslau.de](mailto:Ordnungsamt@dessau-rosslau.de).